



Änderungsdokumentation zu den VOR-Tarifbestimmungen

Version 2.2
gültig ab 01. April 2021

Tarifstand: April 2020
Jahreskarten: August 2020

Herausgeber:

Verkehrsverbund Ost-Region (VOR)
Gesellschaft m.b.H.
Management für
Wien, Niederösterreich und Burgenland
Europaplatz 3/3
Postfach 54
A-1150 Wien
Telefon: (+43 1) 955 55
Telefax: (+43 1) 955 55 DW 1122
office@vor.at
www.vor.at

Inhaltsverzeichnis

1.	Punkt 1.2.4 "Mobile-Tickets"	2
2.	Punkt 2.2.1.7 "Freizeitticket "	2
3.	Punkt 2.2.1.8 " Freizeitticket Plus"	2
4.	Punkt 2.4.2.2 " Monatskarte Mobilpass Wien Kernzone "	2
5.	Punkt 2.5.1.1 "Bestellung"	3
6.	Punkt 2.7.1 "Jugendticket"	4
7.	Punkt 2.7.2 "Top-Jugendticket"	6
8.	Punkt 2.7.3.1 "Allgemeine Bestimmungen"	7
9.	Punkt 3.2.4 "Kontrollgebühr / zusätzliche Beförderungsgebühr"	9
10.	Anhang 2: Verbundgrenzüberschreitende Verkehre	9
11.	Anhang 3: Fahrpreise und Gebühren	10

1. Punkt 1.2.4 "Mobile-Tickets"

Tarifversion 2.1 (Seite 6)

Tarifversion 2.2

Mobile Tickets können bis einen Tag vor Gültigkeitsbeginn storniert werden. Danach wird keine Fahrpreiserstattung mehr geleistet.

2. Punkt 2.2.1.7 "Freizeitticket "

Tarifversion 2.1 (Seite 41)

Tarifversion 2.2 (Seite 41)

Gültigkeitsdauer:
Am Gültigkeitstag (Kalendertag), der auf der Fahrkarte aufgedruckt ist.

Am Gültigkeitstag (Kalendertag), der auf der Fahrkarte aufgedruckt ist.

Bei Fahrtantritt vor 24:00h des Gültigkeitstages kann die Fahrt bis zur Erreichung des auf der Fahrkarte angegebenen Fahrtziels ohne Fahrtunterbrechung auch noch am folgenden Kalendertag fortgesetzt werden.

3. Punkt 2.2.1.8 " Freizeitticket Plus"

Tarifversion 2.1 (Seite 42)

Tarifversion 2.2 (Seite 42)

Gültigkeitsdauer:
Am Gültigkeitstag (Kalendertag), der auf der Fahrkarte aufgedruckt ist.

Gültigkeitsdauer:
Am Gültigkeitstag (Kalendertag), der auf der Fahrkarte aufgedruckt ist.

Bei Fahrtantritt vor 24:00h des Gültigkeitstages kann die Fahrt bis zur Erreichung des auf der Fahrkarte angegebenen Fahrtziels ohne Fahrtunterbrechung auch noch am folgenden Kalendertag fortgesetzt werden.

4. Punkt 2.4.2.2 " Monatskarte Mobilpass Wien Kernzone "

Tarifversion 2.1 (Seite 51)

Tarifversion 2.2 (Seite 51)

Wiener Linien: Info- und Ticketstellen, Kundencenter, Ticketautomaten in den U-Bahn-Stationen

Wiener Linien: Online-Ticketshop, WienMobil-App, Info- und Ticketstellen, Kundencenter, Ticketautomaten in den U-Bahn-Stationen

5. Punkt 2.5.1.1 "Bestellung"

Tarifversion 2.1 (Seite 53)

Bei der Bestellung einer Jahreskarte werden folgende Angaben benötigt:

- Name, Geburtsdatum, Geschlecht des Fahrgastes
- Anschrift
- Telefonnummer und/oder E-Mail
- Geltungsbereich (bei Strecken, die nicht innerhalb der Kernzone Wien verlaufen: Einstiegs- bzw. Ausstiegshaltestelle)
- Gültigkeitsbeginn
- Preis (abfragbar in der Online-Fahrpreis-Auskunft unter www.vor.at)
- Zahlungsart
- eigenhändige Unterschrift des Fahrgastes,
 - bei Fahrgästen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eigenhändige Unterschrift eines Erziehungsberechtigten
 - bei sonstigen nicht voll geschäftsfähigen Personen eigenhändige Unterschrift des Vertretungsbefugten

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:
Alle Änderungen der bei der Bestellung angegebenen Daten sind umgehend schriftlich der Wiener Linien GmbH & Co KG (Jahreskarte für die Kernzone Wien) bzw. der VOR GmbH (Jahreskarte für die Region oder für die Region

Tarifversion 2.2 (Seite 53)

Bei der Bestellung einer Jahreskarte werden folgende Angaben benötigt:

- Name, Geburtsdatum, Geschlecht des Fahrgastes
- Anschrift
- Telefonnummer und/oder E-Mail
- Geltungsbereich (bei Strecken, die nicht innerhalb der Kernzone Wien verlaufen: Einstiegs- bzw. Ausstiegshaltestelle)
- Gültigkeitsbeginn
- Preis (abfragbar in der Online-Fahrpreis-Auskunft unter www.vor.at)
- Zahlungsart
- eigenhändige Unterschrift des Fahrgastes,
 - bei Fahrgästen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eigenhändige Unterschrift eines Erziehungsberechtigten
 - bei sonstigen nicht voll geschäftsfähigen Personen eigenhändige Unterschrift des Vertretungsbefugten
Eine digitale Unterschrift auf einem Unterschriftenpad ist dabei der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt.
- bei stellvertretender Bestellung: Vollmacht der vertretenen Person die Vertragspartner (Jahreskarteninhaber) werden soll

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:
Alle Änderungen der bei der Bestellung angegebenen Daten (z.B. Name, Meldeadresse) sind umgehend schriftlich unter Beibringung geeigneter Nachweise (z.B. Heiratsurkunde, Meldezettel) der Wiener Linien GmbH & Co KG (Jahreskarte für die Kernzone Wien) bzw. der

in Kombination mit Kernzone Wien bzw. Regionalverkehr Wien) bekannt zu geben.

VOR GmbH (Jahreskarte für die Region oder für die Region in Kombination mit Kernzone Wien bzw. Regionalverkehr Wien) bekannt zu geben.

Sofern Änderungen durch Dritte vorgenommen werden sollen (z.B. Änderung der Zahlungsart, des Zahlers – Bankkontoinhabers – und Vertragsfortsetzungen nach einer Unterbrechung etc.), ist hierfür eine Vollmacht der jeweiligen vertretenen Person sowie ein Identitätsnachweis des Stellvertreters notwendig.

6. Punkt 2.7.1 "Jugendticket"

Tarifversion 2.1 (Seite 69)

- Kundengruppe:
 - Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (d.h. bis inklusive einen Tag vor dem 24. Geburtstag), für die **Familienbeihilfe** gem. § 30f Z2 FLAG i.d.g.F. bezogen wird und die *entweder*
 - Ordentliche Schüler freifahrtsberechtigter Schulen gem. §30a FLAG i.d.g.F. sind *oder*
 - Lehrlinge sind, die in Form eines in Österreich gesetzlich anerkannten Lehrverhältnisses ausgebildet werden *oder*
 - Teilnehmer des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres sind.

Geltungsbereich:

Bei Teilnehmern des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres zwischen Wohn- und Dienstort (jeweils lt. Eintrag im Berechtigungsausweis der VOR GmbH) auf dem jeweils zum Fahrtziel zur Verfügung stehenden Fahrplanangebot mit oder ohne Umsteigen auf Verbundlinien in Wien, Niederösterreich und Burgenland. Maßgeblich ist das für die Strecke in den Fahrplanauskunftssystemen dargestellte Angebot.

Tarifversion 2.2 (Seite 69)

- Kundengruppe:
 - Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (d.h. bis inklusive einen Tag vor dem 24. Geburtstag), für die **Familienbeihilfe** gem. § 30f Z2 FLAG i.d.g.F. bezogen wird und die *entweder*
 - Ordentliche Schüler freifahrtsberechtigter Schulen gem. §30a FLAG i.d.g.F. sind *oder*
 - Lehrlinge sind, die in Form eines in Österreich gesetzlich anerkannten Lehrverhältnisses ausgebildet werden *oder*
 - Teilnehmer des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres *oder*
 - Polizeischüler in Basisausbildung, Berufspraktikum I oder Vertiefung der Basisausbildung samt Dienstprüfung (polizeiliche Grundausbildung) sind.

Geltungsbereich:

Bei Teilnehmern des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres und Teilnehmern der polizeilichen Grundausbildung zwischen Wohn- und Dienstort (jeweils lt. Eintrag im Berechtigungsausweis der VOR GmbH) auf dem jeweils zum Fahrtziel zur Verfügung stehenden Fahrplanangebot mit oder ohne Umsteigen auf Verbundlinien in Wien, Niederösterreich und Burgenland. Maßgeblich ist das für die Strecke in den Fahrplanauskunftssystemen dargestellte

Angebot.

Berechtigungsnachweis:

- Schülerschein für ordentliche Schüler einer in Wien, Niederösterreich oder Burgenland gelegenen freifahrtsberechtigten Schule gem. §30a FLAG i.d.g.F.
oder
- Lehrlings- bzw. Berufsschulabschluss mit Lichtbild bzw. Lehrlings-/ Ausbildungsbestätigung der WKO nur mit zusätzlichem amtlichen Lichtbildausweis. Bis max. 8 Wochen ab Vertragsdatum wird auch der Lehrvertrag mit zusätzlichem amtlichem Lichtbildausweis als Berechtigungsnachweis anerkannt.
oder
- Berechtigungsausweis des Verkehrsverbundes für Teilnehmer des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres

Berechtigungsnachweis:

- Schülerschein für ordentliche Schüler einer in Wien, Niederösterreich oder Burgenland gelegenen freifahrtsberechtigten Schule gem. §30a FLAG i.d.g.F.
Bis inkl. 15.9. des laufenden Kalenderjahres wird noch der Schülerschein des vorhergehenden Schuljahres als Berechtigungsnachweis anerkannt, sofern er bis zum Ende dieses Schuljahres Gültigkeit hatte.
Von 16.9. des laufenden Kalenderjahres bis 31.10. desselben Jahres wird der Schülerschein des vorhergehenden Schuljahres oder ein amtlicher Lichtbildausweis jeweils in Verbindung mit einer aktuellen Schulbesuchsbestätigung als Berechtigungsnachweis anerkannt.
Bei einem unterjährigen Schulwechsel wird eine Schulbesuchsbestätigung der neuen Schule in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis für 3 Wochen ab Ausstellung dieser Bestätigung als Berechtigungsnachweis anerkannt.
Im Zweifelsfall kann immer die Beibringung einer aktuellen Schulbesuchsbestätigung verlangt werden.
oder
- Lehrlings- bzw. Berufsschulabschluss mit Lichtbild bzw. Lehrlings-/ Ausbildungsbestätigung der WKO nur mit zusätzlichem amtlichen Lichtbildausweis. Bis max. 8 Wochen ab Vertragsdatum wird auch der Lehrvertrag mit zusätzlichem amtlichem Lichtbildausweis als Berechtigungsnachweis anerkannt.
oder
- Berechtigungsausweis des Verkehrsverbundes für Teilnehmer des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres und für Teilnehmer der polizeilichen Grundausbildung

7. Punkt 2.7.2 "Top-Jugendticket"

Tarifversion 2.1 (Seite 71)

- Kundengruppe:
Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (d.h. bis inklusive einen Tag vor dem 24. Geburtstag), für die **Familienbeihilfe** gem. § 30f Z2 FLAG i.d.j.g.F. bezogen wird und die *entweder*
 - Ordentliche Schüler freifahrtsberechtigter Schulen gem. §30a FLAG i.d.g.F. sind *oder*
 - Lehrlinge sind, die in Form eines in Österreich gesetzlich anerkannten Lehrverhältnisses ausgebildet werden *oder*
 - Teilnehmer des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres sind.
-
- Berechtigungsnachweis:
 - Schülerschein für ordentliche Schüler einer in Wien, Niederösterreich oder Burgenland gelegenen freifahrtsberechtigten Schule gem. §30a FLAG i.d.g.F. *oder*
 - Lehrlings- bzw. Berufsschulchein mit Lichtbild bzw. Lehrlings-/Ausbildungsbestätigung der WKO nur mit zusätzlichem amtlichen Lichtbildausweis. Bis max. 8 Wochen ab Vertragsdatum wird auch der Lehrvertrag mit zusätzlichem amtlichem Lichtbildausweis als Berechtigungsnachweis anerkannt. *oder*
 - Berechtigungsausweis des Verkehrsverbundes für Teilnehmer des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres

Tarifversion 2.2 (Seite 71)

- Kundengruppe:
Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (d.h. bis inklusive einen Tag vor dem 24. Geburtstag), für die **Familienbeihilfe** gem. § 30f Z2 FLAG i.d.j.g.F. bezogen wird und die *entweder*
 - Ordentliche Schüler freifahrtsberechtigter Schulen gem. §30a FLAG i.d.g.F. sind *oder*
 - Lehrlinge sind, die in Form eines in Österreich gesetzlich anerkannten Lehrverhältnisses ausgebildet werden *oder*
 - Teilnehmer des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres *oder*
 - Polizeischüler in Basisausbildung, Berufspraktikum I oder Vertiefung der Basisausbildung samt Dienstprüfung (polizeiliche Grundausbildung) sind.
-
- Berechtigungsnachweis:
Schülerschein für ordentliche Schüler einer in Wien, Niederösterreich oder Burgenland gelegenen freifahrtsberechtigten Schule gem. §30a FLAG i.d.g.F.
Bis inkl. 15.9. des laufenden Kalenderjahres wird noch der Schülerschein des vorhergehenden Schuljahres als Berechtigungsnachweis anerkannt, sofern er bis zum Ende dieses Schuljahres Gültigkeit hatte.
Von 16.9. des laufenden Kalenderjahres bis 31.10. desselben Jahres wird der Schülerschein des vorhergehenden Schuljahres oder ein amtlicher Lichtbildausweis jeweils in Verbindung mit einer aktuellen Schulbesuchsbestätigung als Berechtigungsnachweis anerkannt.
Bei einem unterjährigem Schulwechsel wird eine Schulbesuchsbestätigung der neuen Schule in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis für 3 Wochen ab Ausstellung dieser Bestätigung als Berechtigungsnachweis anerkannt.

Im Zweifelsfall kann immer die Beibringung einer aktuellen Schulbesuchsbestätigung verlangt werden.

oder

- Lehrlings- bzw. Berufsschulenausweis mit Lichtbild bzw. Lehrlings-/Ausbildungsbestätigung der WKO nur mit zusätzlichem amtlichen Lichtbildausweis. Bis max. 8 Wochen ab Vertragsdatum wird auch der Lehrvertrag mit zusätzlichem amtlichem Lichtbildausweis als Berechtigungsnachweis anerkannt.
- oder
- Berechtigungsausweis des Verkehrsverbundes für Teilnehmer des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres und für Teilnehmer der polizeilichen Grundausbildung

8. Punkt 2.7.3.1 "Allgemeine Bestimmungen"

Tarifversion 2.1 (Seite 73)

- Bestellung:
Die Bestellung und gleichzeitige Ausfolgung der Semesterkarte für Studierende kann für das Wintersemester (1.9. bis 31. 1. des Folgejahrs) bis zum letzten Werktag des Monats Dezember und für das Sommersemester (1.2. bis 30.6.) bis zum letzten Werktag des Monats Mai erfolgen.

Bei der Bestellung einer Semesterkarte für Studierende werden folgende Angaben benötigt:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift des Fahrgastes
- Matrikelnummer
- Meldedatum (sofern Hauptwohnsitz in Wien)
- Unterschrift des Fahrgastes
- Studieneinrichtung

Diese Unterlagen sind erforderlich:

- unterschriebenes Bestellformular
- aktuelle Inskriptionsbestätigung oder Bestätigung über die Zulassung bzw. Fortsetzung des Studiums für das aktuelle Semester

Tarifversion 2.2 (Seite 74)

- Bestellung:
Die Bestellung und gleichzeitige Ausfolgung der Semesterkarte für Studierende kann für das Wintersemester (1.9. bis 31. 1. des Folgejahrs) bis zum letzten Werktag des Monats Dezember und für das Sommersemester (1.2. bis 30.6.) bis zum letzten Werktag des Monats Mai erfolgen.

Bei der Bestellung einer Semesterkarte für Studierende werden folgende Angaben benötigt:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift des Fahrgastes
- Matrikelnummer
- Meldedatum (sofern Hauptwohnsitz in Wien)
- Unterschrift des Fahrgastes
Eine digitale Unterschrift auf einem Signaturpad ist dabei der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt.
- Studieneinrichtung

Diese Unterlagen sind erforderlich:

- unterschriebenes Bestellformular

- Meldezettel bzw. Meldebestätigung (sofern Hauptwohnsitz in Wien)

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen zum Gültigkeitsbeginn der Semesterkarte für Studierende vorliegen.

Bei der Semesterkarte mit Hauptwohnsitz Wien ist der Kauftag der für den Anspruch maßgebliche Stichtag der Hauptmeldung.

Pro Person ist im jeweiligen Semester nur der Kauf einer Semesterkarte zulässig.

- **Bezahlung**

Der Fahrpreis für eine Semesterkarte für Studierende ist bei der Bestellung und gleichzeitigen Ausfolgung zu entrichten.

Für die Ausstellung eines Rechnungsduplikates ist die Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 3.2.2 zu leisten.

- **Umtausch**

Semesterkarten für Studierende können ausschließlich innerhalb der Gültigkeitsdauer gegen eine andere untenstehend angeführte Semesterkarte für Studierende umgetauscht werden. Ein Umtausch ist jedoch nur möglich, wenn bereits beim Kauf die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Ein allfälliger Differenzbetrag wird bei den unter Verkaufsstellen genannten Stellen ausbezahlt.

- aktuelle Inskriptionsbestätigung oder Bestätigung über die Zulassung bzw. Fortsetzung des Studiums für das aktuelle Semester
- Meldezettel bzw. Meldebestätigung (sofern Hauptwohnsitz in Wien)
- bei stellvertretender Bestellung: Vollmacht der vertretenen Person die Vertragspartner (Semesterkarteninhaber) werden soll

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen zum Gültigkeitsbeginn der Semesterkarte für Studierende vorliegen.

Bei der Semesterkarte mit Hauptwohnsitz Wien ist der Kauftag der für den Anspruch maßgebliche Stichtag der Hauptmeldung.

Pro Person ist im jeweiligen Semester nur der Kauf einer Semesterkarte zulässig.

- **Bezahlung**

Der Fahrpreis für eine Semesterkarte für Studierende ist bei der Bestellung und gleichzeitigen Ausfolgung zu entrichten.

Für die Ausstellung eines Rechnungsduplikates ist die Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 3.2.2 zu leisten.

- **Umtausch**

Semesterkarten für Studierende können ausschließlich innerhalb des Bestellzeitraumes (für das Wintersemester bis zum letzten Werktag des Monats Dezember und für das Sommersemester bis zum letzten Werktag des Monats Mai) gegen eine andere untenstehend angeführte Semesterkarte für Studierende umgetauscht werden. Ein Umtausch ist jedoch nur möglich, wenn bereits beim Kauf die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Ein allfälliger Differenzbetrag wird bei den unter Verkaufsstellen genannten Stellen ausbezahlt.

9. Punkt 3.2.4 "Kontrollgebühr / zusätzliche Beförderungsgebühr"

Tarifversion 2.1 (Seite 80)

Werden Personen bei Fahrkartenkontrollen ohne gültige Fahrkarte angetroffen, wird eine Kontrollgebühr (Mehrgebühr gemäß § 25 Absatz 1 der Verordnung des BMVIT über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr (Kfl-Bef Bed) idgF bzw nach den Beförderungsbedingungen der einzelnen Verkehrsunternehmen) sowie gegebenenfalls zusätzlich der für die Fahrt zu entrichtende Fahrpreis eingehoben. (siehe auch Anhang ./3).

Tarifversion 2.2 (Seite 81)

Werden Personen bei Fahrkartenkontrollen ohne gültige Fahrkarte angetroffen, wird eine Kontrollgebühr (Mehrgebühr gemäß § 25 Absatz 1 der Verordnung des BMVIT über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr (Kfl-Bef Bed) idgF bzw nach den Beförderungsbedingungen der einzelnen Verkehrsunternehmen) sowie gegebenenfalls zusätzlich der für die Fahrt zu entrichtende Fahrpreis eingehoben. (siehe auch Anhang ./3).

In Bussen der Kraftfahrlinienunternehmen, in Zügen der Wiener Lokalbahnen GmbH (Badner Bahn), sowie in den Zügen der NÖVOG auf der Mariazellerbahn und der Citybahn Waidhofen gilt der entsprechende Zahlungsbeleg als Fahrtberechtigung bis zum Verlassen des Fahrbetriebsmittels, in dem die Feststellung der Betretung erfolgte.

10. Anhang 2: Verbundgrenzüberschreitende Verkehre

Tarifversion 2.1 (Seite 89)

Ziel/Quelle Steiermark:

VOR Tarif		
Linie	Strecke	VU
115	Erlaufklause – Mariazell	NÖVOG
169	Mitterbach/Erlaufsee Josefsrotte – Mariazell Postamt	Postbus
520	Ausschlag-Zöbern – Friedberg	ÖBB
643	Göstling/Ybbs – Palfau	N-BUS
1780	Oberpullendorf – Maria Schutz – Mariazell – Erlaufsee	Postbus
1826	Mörbisch - Eisenstadt - Ebenfurth - Semmering – Mariazell	Postbus
1860	Jennersdorf – Fürstenfeld	

Tarifversion 2.2 (Seite 90)

Ziel/Quelle Steiermark:

VOR Tarif		
Linie	Strecke	VU
B1	Moschendorf – Güssing – Graz	VBB
B2	Bad Tatzmannsdorf – Oberwart – Graz	VBB
115	Erlaufklause – Mariazell	NÖVOG
169	Mitterbach/Erlaufsee Josefsrotte – Mariazell Postamt	Postbus
520	Ausschlag-Zöbern – Friedberg	ÖBB
643	Göstling/Ybbs – Palfau	N-BUS
1780	Oberpullendorf – Maria Schutz – Mariazell – Erlaufsee	Postbus

1864	Güssing – Fürstenfeld	Postbus
1866	Güssing – Fürstenfeld	Postbus
6214	Güssing – Fürstenfeld – Graz	Postbus
7902	Langental – Mariazell – Erlaufsee	Blaguss
7930	Deutsch Tschantschendorf – Graz	Jandrisevits
7931	Güttenbach – Stegersbach – Burgau	Südburg

1826	Mörbisch - Eisenstadt - Ebenfurth - Semmering – Mariazell	Postbus
1860	Jennersdorf – Fürstenfeld	
1864	Güssing – Fürstenfeld	Postbus
1866	Güssing – Fürstenfeld	Postbus
6214	Güssing – Fürstenfeld – Graz	Postbus
7902	Langental – Mariazell – Erlaufsee	Blaguss
7930	Deutsch Tschantschendorf – Graz	Jandrisevits
7931	Güttenbach – Stegersbach – Burgau	Südburg

11. Anhang 3: Fahrpreise und Gebühren

Tarifversion 2.1 (Seite 92)

Sonderangebote für das gesamte Verbundgebiet des VOR:

Jugendticket

€ 19,60

Top-Jugendticket 2019/20

€ 70,-

Gebühren:

- | | | |
|---|--|------------|
| 1 | Bearbeitungsgebühr (Ausstellung von Duplikaten, schriftliche Einmahnung von offenen Beträgen, Bareinzahlungen in Kundenservicestellen bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat etc.) | €
10,00 |
|---|--|------------|

Tarifversion 2.2 (Seite 93)

Sonderangebote für das gesamte Verbundgebiet des VOR:

Jugendticket

€ 19,60

Top-Jugendticket 2020/21

€ 70,-

Gebühren:

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1 | Bearbeitungsgebühr (Ausstellung von Duplikaten, schriftliche Einmahnung von offenen Beträgen, Bareinzahlungen in Kundenservicestellen bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat etc.) | €
10,0 |
| 2 | Bearbeitungsgebühr bei vorzeitiger Kündigung einer Jahreskarte | €
22,0 |

2	Bearbeitungsgebühr bei vorzeitiger Kündigung einer Jahreskarte	€ 22,00	3	Zusätzliche Beförderungsgebühr in Kraftfahrlinienunternehmen gem § 25 Kfl-Bef Bed idgF, bei der Wiener Lokalbahnen GmbH, sowie bei zum VOR-Tarif verkehrenden Bahnen der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsges.m. b.H. bei sofortiger Bezahlung	€ 105, 0
3	Zusätzliche Beförderungsgebühr in Kraftfahrlinienunternehmen gem § 25 Kfl-Bef Bed idgF bei sofortiger Bezahlung	€ 102,4 0	4	Zusätzliche Beförderungsgebühr in Kraftfahrlinienunternehmen gem § 25 Kfl-Bef Bed idgF, bei der Wiener Lokalbahnen GmbH, sowie bei zum VOR-Tarif verkehrenden Bahnen der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsges.m. b.H. bei Bezahlung innerhalb von zwei Wochen	€ 115, 0
4	Zusätzliche Beförderungsgebühr in Kraftfahrlinienunternehmen gem § 25 Kfl-Bef Bed idgF bei Bezahlung innerhalb von zwei Wochen	€ 112,40	5	Zusätzliche Beförderungsgebühr in Kraftfahrlinienunternehmen gem § 25 Kfl-Bef Bed idgF, bei späterer Bezahlung	€ 145, 0
5	Zusätzliche Beförderungsgebühr in Kraftfahrlinienunternehmen gem § 25 Kfl-Bef Bed idgF. bei späterer Bezahlung	€ 142,40			